

Das folgende Dokument zeigt den technischen Vorgang der Festlegung der Ablieferungspflichten. Hingewiesen sei auf die Belohnung für Denunzianten (Art. 25 des Erlasses).

DOKUMENT 94
(RUMÄNIEN)

„Erlass Nr. 143 der Rumänischen Regierung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26. Mai 1950, über die Festsetzung des Ablieferungssolls an pflanzlichen landwirtschaftlichen Produkten.

Artikel 1:

Um die Ernährung der arbeitenden Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten sicherzustellen, um einen Bestand an ausgewähltem Saatgut zu schaffen und um die Versorgung der sozialistischen Industrie mit landwirtschaftlichen Grundstoffen zu sichern; um den Austausch zwischen Stadt und Land zu fördern, werden Eigentümer und Bebauer landwirtschaftlicher Nutzflächen, ganz gleich in welcher Eigenschaft sie diese auswerten, zur Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte an den Staat verpflichtet.

Artikel 4:

Die einzelnen landwirtschaftlichen Güter werden an den Staat, zu von dem Staat festgesetzten Preisen, landwirtschaftliche Produkte liefern, deren Menge sich entsprechend der Fläche des bebauten Landes, nach Hektar gemessen, steigert sowie entsprechend den natürlichen wirtschaftlichen Bedingungen und der Fruchtbarkeit des Bodens in dem Gebiet, in dem sich das Gut befindet.

Artikel 10:

Eigentümer sowie alle Personen, die, gleich in welcher Eigenschaft, Dreschmaschinen, Mühlen, Ölpresen und Getreideverlesemaschinen in Gebrauch haben, sind verpflichtet, an den Staat zu vom Ministerrat festgesetzten Preisen alle landwirtschaftlichen Produkte abzuliefern, die sie als Entgelt in Naturalien erhalten haben.

Artikel 12:

Der Ablieferungsplan für das Land, die Provinzen und Bezirke wird von dem „Staatlichen Komitee für den Aufkauf landwirtschaftlicher Produkte“ aufgestellt und dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt. Auf Grund des angenommenen Planes setzen der Präsident des provisorischen Komitee für die Provinz und den Bezirk zusammen mit dem Bevollmächtigten (Abgeordneten oder sonstigen Verantwortlichen) für die Provinz und den Bezirk des „Staatlichen Komitee für den Aufkauf landwirtschaftlicher Produkte“ die Ablieferungsquoten für die Gemeinden und die einzelnen Güter fest.

Artikel 16:

Im Rahmen des Planes für die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der obligatorischen Ablieferungsquoten für die einzelnen landwirtschaftlichen Güter durch den Präsidenten des provisorischen Komitees für den Bezirk und durch den Bevollmächtigten des Staatlichen Komitees für den Aufkauf landwirtschaftlicher Produkte.

Artikel 19:

Die Bauern können gegen die festgesetzten und ihnen bekanntgegebenen Ablieferungsquoten innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach der Bekanntgabe des Ablieferungssolls bei dem provisorischen Gemeinde-Komitee Beschwerde einlegen.

Artikel 20:

Die Beschwerden werden entschieden von dem Präsidenten des provisorischen Komitees des Bezirks und von dem Bezirks-Bevollmächtigten des Staatlichen Komitees für den Aufkauf landwirtschaftlicher Produkte. Ihr Beschluss ist vollstreckbar.